Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 51

Artikel: Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dieß ist richtig. Indessen wurden auf die Vorstellung und Berwendung von Herrn Schul-Inspektor Egger diese Gedinge reduzirt auf: 1) Wenn nösthig, Handhülsleistung bei Reparation des Brunnens und dessen Leitung. 2) Ausführung von Reparationen am Schulhaus auf eigene Kosten, insofern diesselben auch durch eigenes Verschulden entstanden und den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Diese Gedinge sind durchaus nicht unbillig; dem für den Genuß aller Bequemlichkeiten eines schönen, nahe beim Hause liegenden Brunnens, würde gewiß, wenn nöthig, noch Mancher gerne hie und da ein wenig den Pickel oder die Schausel zur Hand nehmen. — Was das andere Geding anbelangt, so weiß ich freilich nicht, daß anderswo ein solches vor der Prüfung je ist zur Sprache gebracht worden, wohl aber, daß, als dann der Fall eintrat, man dem Lehrer antwortete: "Ja, mir zahle de nit, was der Schulmeister verheit het, dir chönnets selber la mache." Mich dünkt's auf jeden Fall besser, solches vor der Anstellung eines Lehrers zu erörtern, damit man weiß, woran man ist.

— Ehrenmeldung. Auch die Gemeinde Oberdiesbach hat ihren Lehrern eine nicht unerhebliche Erhöhung der Besoldung zuerkennt.

Solothurn. Die Arbeitsschulen. (Eing.) Wichtig für die Gemeinden und die Entwicklung der Schule ist die Arbeitsschule. Unsere Gemeinden wiedsmen jedoch diesem Zweige der Bildung gewöhnlich viel zu wenig Ausmerksamkeit. Sehr ersprießlich wirkt jedoch die Frauenaufsichtskommission, welche in einigen Gemeinden eingeführt wurde. Die Mitglieder dieser Kommission machen es sich zur Pflicht, die Arbeitsschule abwechselnd zu besuchen und der Lehrerin an die Hand zu gehen. Es wird hierdurch der Vortheil erreicht, daß die Arbeitsschule selbst mehr leisten kann und daß das allgemeine Interesse für die Schule bei der Familie selbst geweckt wird. Möchten die Gemeinden dieses Beispiel nachahmen.

Luzern. Ueber Berwendung fremder Ordenspersonen an Schulanstalten hat der Regierungsrath Folgendes verfügt:

- § 1. Die Jesuiten und ihre affilirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Lanton Luzern eingeführt werden. (§ 3 Abs. 2 der Staatsverfassung.)
- § 2. Personen, die andern im Kanton Luzern nicht anerkannten geiste lichen Korporationen oder Orden angehören, dürsen hinfort nur mit Bewilligung der Regierung an hiesigen Armen und Unterrichtsanstalten angestellt werden.

Niemand kann an Unterrichtsanstalten Anstellung sinden, ohne sich vorerst über seine Lehrfähigkeit ausgewiesen zu haben. (§ 40 des Erziehungsgesetzes und §§ 29—38 der Vollziehungs=Verordnung vom 15. Febr. 1851.)